



Kanton Basel-Stadt

Abstimmung vom 8. März 2015



Wir stimmen ab über

- die kantonale Initiative «Wohnen für alle: Für eine Stiftung für bezahlbaren Wohn-, Gewerbe- und Kulturraum»
- den Grossratsbeschluss betreffend Gesetz über das Universitäre Zentrum für Zahnmedizin (UZBG) vom 17. September 2014

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Vorwort des Regierungsrates	4
-----------------------------	---

Erläuterungen

Erläuterungen zur kantonalen Initiative «Wohnen für alle: Für eine Stiftung für bezahlbaren Wohn-, Gewerbe- und Kulturraum»	6
Erläuterungen zum Grossratsbeschluss betreffend Gesetz über das Universitäre Zentrum für Zahnmedizin (UZBG)	11

Grossratsbeschlüsse

Grossratsbeschluss betreffend kantonale Initiative «Wohnen für alle: Für eine Stiftung für bezahlbaren Wohn-, Gewerbe- und Kulturraum»	17
Grossratsbeschluss betreffend Gesetz über das Universitäre Zentrum für Zahnmedizin (UZBG)	19

Initiativtext

Initiativtext der kantonalen Initiative «Wohnen für alle: Für eine Stiftung für bezahlbaren Wohn-, Gewerbe- und Kulturraum»	26
---	----

Stimmabgabe und Öffnungszeiten der Wahllokale

Briefliche und persönliche Stimmabgabe	29
Öffnungszeiten der Wahllokale: Basel, Riehen und Bettingen	30
Verlust von Abstimmungsunterlagen	31

Sehr geehrte Stimmbürgerin
Sehr geehrter Stimmbürger

Am Wochenende vom 8. März 2015 können Sie über die folgenden kantonalen Vorlagen abstimmen:

- **Kantonale Initiative «Wohnen für alle: Für eine Stiftung für bezahlbaren Wohn-, Gewerbe- und Kulturraum»**

Die Initiative «Wohnen für alle: Für eine Stiftung für bezahlbaren Wohn-, Gewerbe- und Kulturraum» will eine öffentlich-rechtliche Stiftung gründen, um preisgünstigen Wohn-, Gewerbe- und Kulturraum zu erhalten und zu schaffen. Für das Grundkapital der Stiftung soll der Kanton Mittel in der Höhe von insgesamt 50 Millionen Franken zur Verfügung stellen.

Das im Jahr 2013 vom Stimmvolk angenommene Gesetz über die Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz) enthält bereits spezifische Massnahmen zur Schaffung von preisgünstigem Wohnraum. Die Verordnung und das Gesetz sind per 1. Juli 2014 in Kraft getreten. Darüber hinaus hat der Kanton bereits vor einiger Zeit Areale definiert, die für genossenschaftliche und damit auch preisgünstige Wohnungen zur Verfügung stehen. Der Kanton ist also bereits aktiv, was die Förderung von preisgünstigen Wohnungen betrifft.

Zu den von der Initiative geforderten preisgünstigen Gewerbe- und Kulturräumen ist festzuhalten, dass der Kanton eine sehr intensive Kulturförderung betreibt. Im Bereich der Kreativwirtschaft gibt es bereits verschiedene Raum- und weitere Unterstützungsangebote im Kanton.

Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen deshalb, NEIN zur Initiative «Wohnen für alle: Für eine Stiftung für bezahlbaren Wohn-, Gewerbe- und Kulturraum» zu stimmen.

- **Gesetz über das Universitäre Zentrum für Zahnmedizin (UZBG)**

Die Universitätskliniken für Zahnmedizin sowie die Öffentlichen Zahnkliniken Basel (bestehend aus Schul- und Volkszahnklinik) sollen mit dem vorliegenden Gesetz zu einer einzigen Institution zusammengeführt werden. Dieses neue Universitäre Zentrum für Zahnmedizin Basel (UZB) wird am Standort Rosental neu gebaut. Das UZB bietet die bestehenden Leistungen auch künftig an. Die soziale Zahnmedizin und die Schulzahn-
pflege für alle Kinder werden dabei gestärkt und sind wichtiger Bestandteil des Angebots. Die Aus- und Weiterbildung der Zahnmedizinerinnen und -mediziner erfolgt ebenfalls im neuen Zentrum. Der Kanton legt mit einer Leistungsvereinbarung aufgrund der gesetzlichen Aufträge den Tätigkeitsrahmen des neuen Zentrums fest. Das UZB wird die Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Anstalt erhalten und im Eigentum des Kantons stehen. Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat das Gesetz am 17. September 2014 verabschiedet.

Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen deshalb, JA zum Gesetz über das Universitäre Zentrum für Zahnmedizin (UZBG) zu stimmen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Der Präsident:



Dr. Guy Morin

Die Staatschreiberin:



Barbara Schüpbach-Guggenbühl

Basel, den 13. Januar 2015

Erläuterungen zur kantonalen Initiative «Wohnen für alle: Für eine Stiftung für bezahlbaren Wohn-, Gewerbe- und Kulturraum»

Das Wichtigste in Kürze

Basel-Stadt übt eine grosse Anziehungskraft aus – seit mehreren Jahren gedeiht die Wirtschaft und die Bevölkerung wächst. Die Bautätigkeit konnte jedoch nicht mit dem Bevölkerungswachstum Schritt halten. Als Folge davon ist die Zahl der leerstehenden Wohnungen auf 245 zurückgegangen (Leerstandserhebung 2014, Stichtag 1. Juni 2014). Auch wenn es insbesondere im Bestand noch immer zahlreiche günstige Wohnungen gibt, dürfte es im preisgünstigen Segment schwieriger geworden sein, freie Wohnungen zu finden.

Die unformulierte kantonale Initiative «Wohnen für alle: Für eine Stiftung für bezahlbaren Wohn-, Gewerbe- und Kulturraum» fordert die Errichtung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung. Die Stiftung soll Grundstücke erwerben und die bestehenden oder neu zu erstellenden Bauten zu günstigen Konditionen für unterschiedliche Benutzergruppen zur Verfügung stellen. Nebst bezahlbaren Wohnungen soll die Stiftung auch bezahlbaren Gewerbe- und Kulturraum erhalten und schaffen. Für das Grundkapital der Stiftung soll der Kanton Mittel in der Höhe von insgesamt 50 Millionen Franken bereitstellen. Dabei hält die Initiative fest, dass der Kanton anstelle einer Kapitaleinlage der Stiftung auch Liegenschaften zur Verfügung stellen kann.

Der Regierungsrat und der Grosse Rat sind sich bewusst, dass bezahlbare und preisgünstige Wohn-, Gewerbe- und Kulturräume einen wichtigen Beitrag zu einer lebendigen und vielfältigen Stadt darstellen. Der Kanton fördert deshalb bereits heute vielfältige Wohn-, Gewerbe- und Kulturräume in der Stadt – auch im preisgünstigen Segment.

Das Angebot an preisgünstigen und bezahlbaren Wohnungen fördert der Kanton sowohl durch eigene Projekte von Immobilien Basel-Stadt als auch durch die Unterstützung von Genossenschaften und anderen Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus.

Schon vor längerer Zeit hat der Regierungsrat verschiedene Areale definiert, die für genossenschaftliches Wohnen zur Verfügung stehen. Entsprechend sind auf Grundstücken an der Hegenheimerstrasse und der Rauracherstrasse bereits genossenschaftliche Wohnbauten entstanden. Weitere Projekte werden in den nächsten Jahren realisiert. Mit dem im Jahr 2013 vom Stimmvolk angenommenen Gesetz über die Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz) kann der Kanton Genossenschaften und weitere Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus zudem mit Projektentwicklungsdarlehen, Bürgschaften und Beratung unterstützen. Der Kanton kann des Weiteren preisgünstige Mietwohnungen für besonders benachteiligte Personen bereitstellen. Das Gesetz und die Verordnung traten erst per 1. Juli 2014 in Kraft. Es braucht jedoch etwas Zeit, bis die Massnahmen des Gesetzes greifen können. Unabhängig davon unterstützt der Kanton bereits heute einkommensschwache Personen mit individuellen Zuschüssen an die Wohnkosten. Beispielsweise zahlt der Kanton Basel-Stadt als einer von wenigen Kantonen Mietzinsbeiträge an Familien mit tiefen Einkommen. Heute werden über 1800 Familien mit Mietzinsbeiträgen unterstützt.

Auch eine spezifische Schaffung oder Erhaltung preisgünstiger, quartierbezogener Gewerbe- und Kulturräume, wie es die Initiative weiter vorsieht, ist zurzeit nicht notwendig: In diesem Bereich bestehen bereits verschiedene private Angebote, beispielsweise im Stellwerk am Bahnhof St. Johann, bei der Rakete am Dreispitz, beim Werkraum Wardeck oder bei der Aktienmühle im Klybeckquartier. Das verstärkte Bemühen des Kantons, kulturelle Zwischennutzungen zu ermöglichen, zielt in die gleiche Richtung. Mittelfristig werden neue Angebote geschaffen, indem bei der Entwicklung des Kasernen-Hauptbaus hauptsächlich Räume für kreative Nutzungen geplant sind.

Da die Anliegen der Initiative im Kanton in verschiedenster Weise bereits angegangen werden, erscheint der Betrag von 50 Millionen Franken, den der Kanton für die Schaffung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung aufwenden soll, als unverhältnismässig hoch. Der Regierungsrat schlug dem Grossen Rat eine Kürzung des kantonalen Beitrags auf 20 Millionen Franken vor. Dies auch vor dem Hintergrund, dass im Kanton bereits zahlreiche private Stiftungen und Genossenschaften aktiv sind, die ähnliche Ziele verfolgen, wie die in der Initiative skizzierte öffentlich-rechtliche Stiftung. Im Grossen Rat fand aber auch dieser Gegenvorschlag keine Mehrheit.

JA zu mehr bezahlbarem Wohn- und Gewerberaum!

In Basel sind 85 Prozent der Bevölkerung Mieterinnen und Mieter. Sie treffen auf einen ausgetrockneten Wohnungsmarkt. Ein JA zur Initiative ermöglicht günstiges Wohnen für alle.

Bezahlbare Wohnungen in Basel sind heute Mangelware. Unser Leerwohnungsbestand von 0.2 Prozent (Leerstandserhebung 2014, Stichtag 1. Juni 2014) ist gar tiefer als in Zürich. Boden ist ein beschränktes Gut. Die Mieterschaft sitzt am kürzeren Hebel und muss höhere Preise hinnehmen oder aus unserer Stadt wegziehen. Es herrscht Wohnungsnot!

Gleichzeitig werden Mehrfamilienhäuser zu horrenden Preisen erworben und luxusrenoviert. Viele günstige Wohnungen werden einzeln als Stockwerkeigentum verkauft. Solche Wohnungen werden teuer und sind auch für den Mittelstand kaum mehr bezahlbar.

Die Initiative will bezahlbaren Wohn-, Gewerbe- und Kulturraum schaffen und erhalten. Dazu wird eine öffentlich-rechtliche Stiftung mit einem Startkapital von 50 Millionen Franken gegründet. Sie wird demokratisch kontrolliert und ist zur Gemeinnützigkeit verpflichtet.

Die Stiftung kauft Boden und Häuser und entzieht diese dadurch der Spekulation. Damit werden bezahlbare Wohnungen erstellt und erhalten, auch in Zusammenarbeit mit Wohngenossenschaften. Davon profitieren junge Familien, Pensionierte, Leute in Ausbildung und Mieterinnen und Mieter mit kleinem Budget. Die soziale Durchmischung wird gefördert.

Die Idee ist nicht neu und hat sich bewährt: In Zürich existiert das Modell seit 25 Jahren. Die Stiftung PWG startete mit gleichem Grundkapital und bietet heute über 1500 Wohnungen und Gewerberäume an. Die Mietzinse sind 30 Prozent günstiger als die Marktmiete. Der Liegenschaftswert beträgt inzwischen 600 Millionen Franken.

Mit einem JA ermöglichen Sie, dass Wohnen in Basel für alle bezahlbar ist.

Mehr Argumente finden Sie auf www.wohnen-fuer-alle.info

Stellungnahme des Regierungsrates zur Initiative

- *Der Kanton setzt sich bereits vielfältig für die Anliegen der Initiative ein:*
In den vergangenen Jahren wurde die Zusammenarbeit mit den Genossenschaften intensiviert. So stellt der Kanton mit der Abgabe von Land im Baurecht an Wohnbaugenossenschaften gezielt Grundstücke für preisgünstiges Wohnen bereit. Durch das neu geschaffene Wohnraumfördergesetz werden Genossenschaften, Stiftungen und weitere Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus zusätzlich gefördert. Auch eine spezifische Schaffung oder Erhaltung preisgünstiger, quartierbezogener Gewerbe- und Kulturräume ist zurzeit nicht notwendig. So sind bereits unterschiedliche Angebote für Jungunternehmen, Kreativwirtschaft und Kulturschaffende vorhanden oder geplant.

- *In Basel existieren bereits zahlreiche private Stiftungen und Genossenschaften mit ähnlicher Zielsetzung:*
Im Kanton Basel-Stadt sind bereits mehrere finanzkräftige private Stiftungen sowie Genossenschaften und Vereine mit ähnlicher Zweckbestimmung aktiv. Rund zehn Prozent aller Wohnungen im Kanton können dem genossenschaftlichen Wohnungsbau zugeordnet werden. Der Aufbau und Betrieb einer zusätzlichen öffentlich-rechtlichen Stiftung wäre nicht effizient und würde überdies Kosten verursachen.

- *Eine weitere Stiftung löst das Problem des knappen Baulandes nicht:*
Eine weitere Stiftung träte beim Erwerb oder der Baurechtsübernahme von geeigneten Liegenschaften in direkte Konkurrenz zu den existierenden privaten Stiftungen und Genossenschaften sowie dem kantonalen Angebot preisgünstiger Wohnungen für besonders benachteiligte Personen. Das Problem des knappen Baulandes oder des tiefen Wohnungsleerstandes löst sie aber nicht. In Anbetracht des knappen Baulandes und der grossen Konkurrenz auf dem Immobilienmarkt stellt sich auch die Frage, ob die neue Stiftung überhaupt geeignete Liegenschaften erwerben könnte.

- *Situation im Kanton Basel-Stadt ist nicht mit der Stadt Zürich vergleichbar:*
Auch wenn die Wohnungssuche aufgrund der abnehmenden Leerstandsquote im Kanton schwieriger geworden ist, verfügt Basel-Stadt über einen vergleichsweise hohen Anteil preisgünstiger Wohnungen. Die durchschnittlichen Nettomietpreise leer stehender Wohnungen liegen in Basel-Stadt deutlich unter jenen der Stadt Zürich.

Abstimmungsempfehlung

Der Regierungsrat und der Grosse Rat sind der Meinung, dass die Gründung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung nicht das richtige Mittel darstellt, um die Anliegen der Initiative umzusetzen. Der Kanton stellt bereits heute sicher, dass die Rahmenbedingungen für ein vielfältiges Wohn-, Gewerbe- und Kulturraumangebot in der Stadt gut sind. Dazu gehört auch das preisgünstige Segment. Zudem sind im Kanton Basel-Stadt schon heute mehrere finanzkräftige private Stiftungen sowie Genossenschaften und Vereine mit ähnlicher Zweckbestimmung aktiv. Ein weiterer Akteur würde diese wie auch den Kanton auf dem Liegenschaftsmarkt konkurrenzieren, ohne das Problem des knappen Baulandes und des geringen Wohnungsleerstandes lösen zu können.

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen deshalb, NEIN zur Initiative «Wohnen für alle: Für eine Stiftung für bezahlbaren Wohn-, Gewerbe- und Kulturraum» zu stimmen.

Erläuterungen zum Grossratsbeschluss betreffend Gesetz über das Universitäre Zentrum für Zahnmedizin (UZBG)

Das Wichtigste in Kürze

Die Öffentlichen Zahnkliniken Basel sind ein wichtiger Eckpfeiler in der zahnmedizinischen Grundversorgung im Kanton Basel-Stadt. Sie dienen der Sicherstellung der sozialen Zahnmedizin im Kanton. Die Schulzahnklinik an der St. Alban-Vorstadt bietet für alle Kinder in der Stadt Basel Vorsorgeuntersuchungen sowie in den Schulen Anleitungen zur Zahnreinigung und Kariesvorbeugung an. Die Volkszahnklinik am Claragraben garantiert den sozial schwächeren Einwohnerinnen und Einwohnern des Kantons Basel-Stadt den Zugang zu einer Zahnbehandlung im Sozialtarif. In den Universitätskliniken für Zahnmedizin am Petersplatz werden Ausbildung und Forschung in der Zahnmedizin betrieben. Zur Sicherstellung der Lehre sowie als Beitrag zur zahnmedizinischen Versorgung werden auch Patientinnen und Patienten vor Ort behandelt.

Die Universität Basel hat im Rahmen eines nationalen Koordinationsprojekts im Jahr 2007 entschieden, die universitäre Zahnmedizin in Basel gezielt zu stärken und auf den Fachbereich Oral Health, Mund- und Zahngesundheit, auszurichten. Aufgrund dieser neuen strategischen Ausrichtung lancierte die Universität in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt ein gemeinsames Projekt. Ziel war, eine Zusammenführung der Patientenversorgung der Universitätskliniken für Zahnmedizin mit denjenigen der Öffentlichen Zahnkliniken an einem neuen Standort zu prüfen. Die Ergebnisse zeigten Synergien im klinischen, administrativen und technischen Bereich wie auch in der Lehre, Forschung und Fortbildung.

Für den Regierungsrat ist es von zentraler Bedeutung, dass Patientinnen und Patienten, sozial Schwächere, aber auch Kinder und ältere Erwachsene von den neusten zahnmedizinischen Methoden profitieren können. Voraussetzung dafür ist die Zusammenführung der Öffentlichen Zahnkliniken mit der universitären Zahnmedizin unter einem Dach und

einem Namen. Diese neue Einheit in der Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Anstalt soll Universitäres Zentrum für Zahnmedizin Basel (UZB) heissen. Sie soll den gesetzlichen Auftrag, die Eigentümerstrategie des Kantons sowie die in den Leistungsvereinbarungen des Kantons und der Universität festgehaltenen Aufträge effektiv und patientenfreundlich umsetzen. Dies beinhaltet sowohl Lehre und Forschung auf universitärer Seite wie auch die soziale Zahnmedizin für Erwachsene, Kinder und Jugendliche.

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat das vorliegende Gesetz am 17. September 2014 verabschiedet. Gegen den Beschluss des Grossen Rates wurde das Referendum ergriffen.

Worum geht es?

Das neue Gesetz lehnt sich im Wesentlichen an das Gesetz über die öffentlichen Spitäler (ÖSpG) an, welches vom Grossen Rat am 16. Februar 2011 beschlossen und in der Volksabstimmung vom 15. Mai 2011 angenommen wurde. Die vorgesehene selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts soll zu einer Neugestaltung der Organisationsstruktur in der Zahnmedizin führen und folgende Punkte erreichen:

Qualität zusammenführen

Das neue Universitäre Zentrum für Zahnmedizin gewährleistet eine moderne öffentliche Zahnmedizin für Basel. Im Neubau Rosental an der Kreuzung von Matten- und Maulbeerstrasse profitieren die sozial Schwächeren und die Kinder, die Mitarbeitenden und Studierenden von der verbesserten Infrastruktur und den zusammengeführten Qualitäten von Schul- und Volkszahnklinik und der universitären Zahnmedizin.

Sicherung einer kostengünstigen Zahnmedizin für alle

Die Weiterführung aller bisherigen Dienstleistungen der Öffentlichen Zahnkliniken Basel ist mit einer Verselbstständigung langfristig gewährleistet. Der zahnmedizinische Sozialtarif und die weiteren Vergünstigungen bleiben ebenso wie der zahnmedizinische Notfalldienst und die Behandlung und Betreuung von Kindern gesetzlich gesichert. Die Patienten werden auch im UZB von den langjährigen Erfahrungen der Mitarbeitenden

der heutigen Volkszahnklinik profitieren können. Zusätzlich kommen bei den Patientenbehandlungen die Kompetenzen der Universitätskliniken für Zahnmedizin und die neusten Erkenntnisse aus Wissenschaft und Forschung hinzu. Der Regierungsrat kann über die Leistungsvereinbarung mit dem UZB gezielt Schwerpunkte setzen und die zahnmedizinische Grundversorgung regeln.

Attraktiver Arbeitgeber und moderne Weiterbildungsmöglichkeiten

Das UZB schliesst mit den Mitarbeitenden öffentlich-rechtliche Arbeitsverträge ab, wobei ein Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vorgesehen ist. In einer Übergangsfrist – bis spätestens 31. Dezember 2018 – gelten die Anstellungsbedingungen des Kantons sinngemäss. Für alle Mitarbeitenden gelten künftig die Pensionskassen-Regelungen des Kantons. Die neue Grösse und zentrale Lage erlaubt kundenfreundlichere Dienstleistungen und mehr Flexibilität. Die Assistenz-Zahnärztinnen und -Zahnärzte können sich nach dem Studium direkt im UZB während drei bis fünf Jahren gezielt weiterbilden und damit vermehrt von der interdisziplinären Zusammenarbeit profitieren. Das hochstehende Fortbildungsprogramm kommt allen Zahnärztinnen und Zahnärzten und in der Folge der gesamten Region Basel zugute.

Der Kanton ist Eigentümer des UZB

Mit dem UZB soll die zahnmedizinische Grundversorgung auf eine erfolgversprechende Basis gestellt werden. Als Eigentümer des UZB behält der Kanton Basel-Stadt einen starken Einfluss auf die Art und Weise, wie die Leistungen erbracht werden. Dies ermöglicht einen guten Service Public mit grossem Nutzen für die Bevölkerung, insbesondere für die sozial Schwächeren, die Kinder sowie für ältere Menschen.

Alle diese Synergien sind nur möglich bei einer Zusammenlegung der verschiedenen Institutionen – sowohl räumlich wie auch organisatorisch. Die Verselbstständigung in der Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Anstalt gewährt dem neuen UZB die Möglichkeit, die Qualität der Schul- und Volkszahnklinik mit der Exzellenz der universitären Forschung zu verbinden.

Stellungnahme der Gegnerinnen und Gegner

Das Referendumskomitee lehnt das Gesetz über das Universitäre Zentrum für Zahnmedizin (UZBG) aus folgenden Gründen ab:

Die Öffentlichen Zahnkliniken erbringen für alle Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Basel-Stadt wichtige Aufgaben. Die Volkszahnklinik garantiert allen Einwohnerinnen und Einwohnern im Kanton Basel-Stadt eine zahnärztliche Behandlung, welche im Bedarfsfall vom Kanton finanziell unterstützt wird. Die Schulzahnklinik wirkt zusätzlich auf der Präventionsseite: Durch ihr Wirken erfahren alle Schulkinder im Kanton, wie und warum sie ihre Zähne putzen sollten. Damit wird der Bedarf nach teuren Zahnbehandlungen nachhaltig verringert.

Die Öffentlichen Zahnkliniken des Kantons sind eine wichtige Errungenschaft, denn Zahnbehandlungen können Kosten nach sich ziehen, welche die Zahlungskraft von vielen Baslerinnen und Baslern übersteigen.

Für die Auslagerungsgegner ist klar, dass eine engere Kooperation zwischen den Öffentlichen Zahnkliniken und der Universitätsklinik für Zahnmedizin grundsätzlich sinnvoll ist.

Dazu braucht es aber keine Auslagerung der Öffentlichen Zahnkliniken aus der Verwaltung.

Die Vorteile und Synergien entstehen durch die räumliche Zusammenlegung und die gemeinsame Nutzung der Infrastruktur und nicht durch die Auslagerung. Bei einer Auslagerung der Zahnmedizin würden die Kliniken neu mehrheitlich wirtschaftlichen Interessen unterliegen. Soziale Anliegen wären zweitrangig. Gerade im Bereich der zahnmedizinischen Behandlung von Kindern und Jugendlichen entsteht ein Interessenkonflikt zwischen Gewinnmaximierung und Versorgungsauftrag.

Ausgelagerte Öffentliche Zahnkliniken würden nicht mehr dem Grossen Rat unterstellt sein. Das bedeutet für die Öffentlichkeit den Verlust der Kontrolle über ihre zahnmedizinische Grundversorgung. Zudem bedroht die Auslagerung die Arbeitsbedingungen der Angestellten, denn sie ermöglicht Privatisierungen und Sozialabbau. Aus den genannten Gründen und in Kenntnis der Vorkommnisse bei der BVB und der Basler Kantonbank wird klar, dass die Auslagerung öffentlicher Dienstleistungen problematisch ist.

Stellungnahme des Regierungsrates zu den Einwänden

- *Konzentration an einem Standort mit gemeinsamer Führung:*
Der Regierungsrat ist klar der Ansicht, dass die Synergien nur zum Tragen kommen, wenn der Kanton und die Universität das UZB sowohl als eine rechtliche als auch eine organisatorische Einheit gestalten. Ohne organisatorische Zusammenlegung ist keine wesentliche Verbesserung gegenüber der heutigen Situation zu erreichen.
- *Verselbstständigung ist keine Privatisierung:*
Das UZB wird wie das Universitätsspital Basel oder das Universitäts-Kinderspital beider Basel als öffentlich-rechtliche Anstalt ausgestaltet sein. Alleinigter Eigentümer des UZB ist der Kanton Basel-Stadt. Der Regierungsrat kann die notwendige Kontrolle jederzeit ausüben. Auch die parlamentarische Oberaufsicht durch den Grossen Rat bleibt bestehen. Die Verselbstständigung gibt dem UZB die Flexibilität und den Handlungsspielraum, um patientenfreundlich und effizient zu arbeiten.
- *Der soziale Auftrag der zahnmedizinischen Grundversorgung ist gesetzlich verankert:*
Die zahnmedizinische Behandlung von wirtschaftlich schwächer Gestellten ist fester Bestandteil der Gesetzgebung im Kanton Basel-Stadt und kann nur durch den Grossen Rat geändert werden. Dieser soziale Auftrag ist im vorliegenden Gesetz sowie im Gesundheitsgesetz fest verankert. Die Zahnmedizin bleibt auch im UZB für wirtschaftlich schwächer gestellte Menschen bezahlbar.
- *Weiterhin attraktive Anstellungsbedingungen:*
Das UZB ist wie bis anhin auf qualifiziertes und motiviertes Personal angewiesen, weshalb auch weiterhin attraktive Anstellungsbedingungen angeboten werden. Damit das UZB als Arbeitgeber langfristig handlungsfähig bleibt, soll ihm dieselbe Autonomie zugestanden werden, wie sie sich bei den öffentlichen Spitalern bewährt hat.
- *Unsichere Zukunft bei Ablehnung:*
Der Neubau Rosental wird für die Universitätskliniken für Zahnmedizin auf jeden Fall realisiert. Es ist fraglich, ob ein Zusammenzug mit den öffentlichen Zahnkliniken auch ohne gemeinsames rechtliches Dach möglich wäre, da Synergiegewinne weitgehend wegfallen würden. Klar ist hingegen, dass die Einrichtungen der Volks- und Schulzahn-

kliniken den heutigen und zukünftigen Anforderungen nicht mehr genügen und ein neuer, gemeinsamer Standort für sie gesucht werden muss. Diese Lösung wäre für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler teurer als eine Konzentration der gesamten Zahnmedizin am Standort Rosental.

Abstimmungsempfehlung

Von einem neuen Universitären Zentrum für Zahnmedizin Basel (UZB) profitieren alle Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons: Patientinnen und Patienten können sich unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Stellung an einem modernen und zentralen Standort behandeln lassen. Die Nähe von Forschung und Lehre zur praktischen Behandlung ermöglicht eine moderne zahnmedizinische Versorgung. Die gemeinsame Infrastruktur schafft Effizienz und die Kliniken bleiben in der neuen Struktur flexibel, um auf Herausforderungen der Zukunft reagieren zu können. Die Universität kann das zahnmedizinische Studium, die Forschung und Fortbildung attraktiver gestalten. Dank der Organisation als öffentlich-rechtliche Einheit schliesslich kann der Kanton Basel-Stadt die Kontrolle beibehalten. Somit sind auch eine kostengünstige Zahnmedizin für sozial Schwächere und Kinder sowie die Untersuchungen an Schulen weiterhin gewährleistet und langfristig gesichert.

Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen deshalb, JA zum Gesetz über das Universitäre Zentrum für Zahnmedizin (UZBG) zu stimmen.

Grossratsbeschlüsse

Grossratsbeschluss betreffend kantonale Initiative «Wohnen für alle: Für eine Stiftung für bezahlbaren Wohn-, Gewerbe- und Kulturraum»

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag und Bericht des Regierungsrates Nr. 13.0617.02 vom 25. Februar 2014 sowie in den Bericht der Bau- und Raumplanungskommission Nr. 13.0617.03 vom 19. September 2014, beschliesst:

Die von 3133 im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten eingereichte unformulierte Volksinitiative «Wohnen für alle: Für eine Stiftung für bezahlbaren Wohn-, Gewerbe- und Kulturraum» mit dem folgenden Wortlaut:

«Gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum (IRG) vom 16. Januar 1991 reichen die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten folgende unformulierte Initiative ein:

Für die Errichtung einer demokratisch kontrollierten öffentlich-rechtlichen Stiftung des Kantons Basel-Stadt zur Erhaltung und Schaffung von bezahlbarem Wohn-, Gewerbe- und Kulturraum wird ein Kredit von 50 Millionen Franken bewilligt. Im Interesse einer guten sozialen Durchmischung der Bevölkerung, um mietpreistreibende Spekulation mit dem endlichen Gut «Boden» zu verhindern, für eine aktivere Rolle des Kantons auf dem Wohnungsmarkt, für die kleingewerbliche Versorgung und für eine lebendige Kultur im Kanton errichtet der Grosse Rat mittels Beschluss nachfolgend näher definierte Stiftung.

1. Die Stiftung bezweckt den Erwerb von Grundstücken, um in bestehenden und eventuell in neu zu erstellenden Bauten preisgünstigen/bezahlbaren Wohn-, Gewerbe und Kulturraum zu erhalten oder zu schaffen.
2. Die Stiftung bietet Personen im Sinne einer sozialen Nachlassplanung den Erwerb ihrer Liegenschaften an. Die aktuelle Mieterschaft wird möglichst mit einbezogen.
3. Die Stiftung unterliegt dem Wohnraumförderungsgesetz des Bundes (WFG, SR 842). Die Stiftung erfüllt ihren Zweck nach wirtschaftlichen Kriterien, dem Prinzip der Kostenmiete und unter Ausschluss jeder Spekulation.
4. Der Kanton kann (statt des Kredits) zur Äufnung des Stiftungsvermögens auf den bestehenden Mehrwertabgabefonds nach kantonalem Bau- und Planungsgesetz (BPG, SG 730.100) greifen (soweit dessen Zweckbestimmung dies zulässt) oder der Stiftung als Realleistung Liegenschaften zur Bewirtschaftung und Entwicklung primär im Baurecht übergeben.
5. Die Stiftung stellt ihre Liegenschaften verschiedenen Benutzergruppen, wie zum Beispiel Haus- und Wohngossenschaften, Personen in Ausbildung, Mieterschaften, welche auf einen niedrigen Mietzins angewiesen sind, quartierbezogenen Kleinbetrieben, kreativen Startups, Kulturschaffenden sowie gemeinnützigen Trägerorganisationen zur Verfügung.

6. Die Leitung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat, bestehend aus maximal 5 Mitgliedern. Diese werden vom Grossen Rat auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Stiftungsrates müssen sich durch praktische Erfahrungen im gemeinnützigen Wohnungsbau und/oder Gewerbe ausweisen.

7. Spätestens innerhalb eines Jahres nach Annahme dieser Initiative erlässt der Grosse Rat ein Stiftungsstatut nach den obigen Grundsätzen.»

ist, sofern sie nicht zurückgezogen wird, der Gesamtheit der Stimmberechtigten mit der Empfehlung auf Verwerfung und ohne Gegenvorschlag zum Entscheid vorzulegen.

Bei Annahme der Volksinitiative arbeitet der Grosse Rat unverzüglich eine entsprechende Vorlage aus.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Basel, den 22. Oktober 2014

NAMENS DES GROSSEN RATES

Der Präsident: Christian Egeler

Der I. Sekretär: Thomas Dähler

Zustimmung des Grossen Rates

An seiner Sitzung vom 22. Oktober 2014 beschloss der Grosse Rat mit 50 zu 45 Stimmen, den Stimmberechtigten die kantonale Initiative «Wohnen für alle: Für eine Stiftung für bezahlbaren Wohn-, Gewerbe- und Kulturraum» zur Ablehnung zu empfehlen und ohne Gegenvorschlag zur Abstimmung vorzulegen.

Grossratsbeschluss betreffend Gesetz über das Universitäre Zentrum für Zahnmedizin (UZBG)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 13.0391.01 vom 26. November 2013 sowie in den Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission Nr. 13.0931.02 vom 19. Juni 2014, beschliesst:

I. Bestand und Rechtsform

§ 1.

¹ Unter dem Namen «Universitäres Zentrum für Zahnmedizin Basel (UZB)» besteht ein Unternehmen des Kantons in der Form einer selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Basel.

² Es ist im Handelsregister eingetragen.

³ Mit Wirksamkeit dieses Gesetzes erlangt es die eigene Rechtspersönlichkeit.

II. Aufgaben

§ 2.

¹ Das UZB dient der kantonalen, regionalen und überregionalen zahnmedizinischen Versorgung.

² Es erfüllt die Aufgaben der im Interesse der öffentlichen Gesundheit liegenden sozialen Zahnpflege gemäss dem Gesundheitsgesetz (GesG) vom 21. September 2011.

³ Es gewährleistet insbesondere die Behandlung von wirtschaftlich schwächer gestellten Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt.

⁴ Es erbringt bedarfsgerecht gemeinwirtschaftliche Leistungen gemäss Leistungsvereinbarung mit dem Kanton.

⁵ Es sorgt für die Lehre und Forschung im Rahmen der Leistungsvereinbarung mit Hochschulen sowie für die Weiter- und Fortbildung im Bereich der Zahnmedizin.

III. Kooperationen, Beteiligungen und Veräusserungen

§ 3.

¹ Das UZB kann Kooperationen eingehen, Unternehmen gründen oder sich an Unternehmen beteiligen.

² Der Erwerb von Beteiligungen, die Übertragung von Aktiven auf Dritte und die Verpfändung von Aktiven an Dritte, an welchen das UZB nicht mehrheitlich beteiligt ist, bedarf der Zustimmung des Regierungsrates, wenn der vom Regierungsrat in der Eigentümerstrategie festgelegte Prozentsatz des Eigenkapitals überschritten wird.

³ Auslagerungen an privatrechtliche Unternehmen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

IV. Organisation und Aufsicht

§ 4. Organe

¹ Die Organe des UZB sind:

- a) Verwaltungsrat;
- b) Geschäftsleitung;
- c) Revisionsstelle.

§ 5. Zusammensetzung, Wahl und Abberufung des Verwaltungsrates

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.

² Die Präsidentin oder der Präsident und die weiteren Verwaltungsratsmitglieder werden vom Regierungsrat gewählt.

³ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

⁴ Verwaltungsratsmitglieder können vom Regierungsrat jederzeit abberufen werden.

⁵ Die Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nicht gleichzeitig dem Grossen Rat angehören.

⁶ Der Regierungsrat berücksichtigt Personen mit den für die Führung eines zahnmedizinischen Betriebes erforderlichen Qualifikationen.

§ 6. Aufgaben des Verwaltungsrates

¹ Der Verwaltungsrat ist das oberste Führungsorgan.

² Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Festlegung der strategischen Ausrichtung im Rahmen der vom Regierungsrat bestimmten Eigentümerstrategie und der Leistungsvereinbarungen;
- b) Genehmigung der Mehrjahresplanung und des Budgets inklusive Investitionen;
- c) Festlegung der Kooperations- und Allianzstrategie;
- d) Festlegung der Personalstrategie, der Anstellungsbedingungen und des Einreichungsverfahrens;
- e) Wahl und Anstellung der Mitglieder der Geschäftsleitung sowie der Direktorin oder des Direktors;
- f) Festlegung der Organisation;
- g) Aufsicht über die Geschäftsleitung;
- h) Behandlung von Rekursen gegen Verfügungen der untergeordneten Organe;
- i) Durchführung einer angemessenen Risikokontrolle;
- j) Erlass der erforderlichen Reglemente, insbesondere Finanz-, Preis-, Organisations- und Personalreglemente;
- k) Vertretung des UZB nach aussen, insbesondere gegenüber den Behörden des Kantons, unter Vorbehalt anderer Regelungen im Organisationsreglement.

§ 7. Zusammensetzung der Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung besteht aus der Direktorin oder dem Direktor und den weiteren Geschäftsleitungsmitgliedern.

² Die Direktorin oder der Direktor ist gegenüber den weiteren Geschäftsleitungsmitgliedern weisungsbefugt.

§ 8. Aufgaben der Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung ist das operative Führungsorgan.

² Sie hat die im Organisationsreglement festgelegten Kompetenzen.

§ 9. Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle wird vom Regierungsrat für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

² Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und Jahresrechnung.

³ Sie erstattet dem Verwaltungsrat schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht.

§ 10. Aufsicht

¹ Die allgemeine Aufsicht über das UZB obliegt dem Regierungsrat. Im Rahmen seiner Aufsichtsbefugnisse ist der Regierungsrat berechtigt, Auskünfte zu verlangen und in Unterlagen Einsicht zu nehmen.

² Er nimmt Kenntnis vom Bericht der Revisionsstelle, genehmigt auf Antrag des Verwaltungsrates die Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder und die Jahresrechnung und entscheidet auf Antrag des Verwaltungsrates über die Verwendung des Bilanzgewinnes.

³ Er bringt den Jahresbericht einschliesslich der Jahresrechnung und den Bericht der Revisionsstelle dem Grossen Rat zur Kenntnis.

⁴ Gegenüber Dritten und anderen Behörden ist der Regierungsrat zur Wahrung der Geschäftsgeheimnisse verpflichtet.

V. Personal

§ 11. Anstellungsverhältnis

¹ Das UZB schliesst mit dem Personal öffentlich-rechtliche Arbeitsverträge ab. Abs. 5 bleibt vorbehalten.

² Die öffentlich-rechtlichen Arbeitsverträge orientieren sich an den Bedürfnissen des Betriebs und des Personals sowie an den Gegebenheiten des Marktes.

³ Der Verwaltungsrat kann im Einvernehmen mit den massgebenden Personalverbänden Gesamtarbeitsverträge abschliessen.

⁴ Soweit der Gesamtarbeitsvertrag und das Personalreglement nichts anderes bestimmen, finden die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) vom 30. März 1911 sinngemäss Anwendung.

⁵ Vorbehalten bleiben die durch Drittmittel finanzierten Anstellungsverhältnisse sowie Anstellungsverhältnisse im Rahmen von befristeten Projekten und für Hilfsassistierende.

§ 12. *Privatzahnärztliche Tätigkeit*

¹ Der Verwaltungsrat legt die Voraussetzungen zur Ausübung und die Grundlagen und Rahmenbedingungen der privatärztlichen Tätigkeit in einem Reglement fest.

§ 13. *Berufliche Vorsorge*

¹ Zur Gewährleistung der beruflichen Vorsorge des Personals schliesst sich das UZB der Pensionskasse Basel-Stadt (PKBS) an.

² Die Bedingungen für das Personal entsprechen denjenigen, die für das Staatspersonal des Kantons Basel-Stadt gelten.

³ Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen im Personalreglement.

VI. Finanzen

§ 14. *Dotationskapital*

¹ Zur Erfüllung seiner Aufgaben gewährt der Kanton dem UZB ein Dotationskapital.

² Das UZB verfügt über eine angemessene Eigenkapitalquote.

§ 15. *Fremdkapital*

¹ Das UZB kann Fremdkapital aufnehmen.

§ 16. *Vermögen*

¹ Das UZB verfügt über eigenes Vermögen. Dieses umfasst insbesondere Umlaufvermögen, Immobilien, Mobilien und Immaterialgüterrechte.

§ 17. *Rechnungslegung*

¹ Das UZB wendet einen allgemein anerkannten Rechnungslegungsstandard an, der ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

§ 18. *Steuern*

¹ Das UZB ist im Kanton von sämtlichen kantonalen und kommunalen Steuern befreit.

VII. Haftung und Verantwortlichkeit

§ 19. *Haftung*

¹ Für die Verbindlichkeiten des UZB haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

² Das UZB schliesst entsprechend der Art und des Umfangs der Risiken Versicherungen ab.

³ Für privatrechtlich organisierte Tochtergesellschaften des UZB gelten ausschliesslich die Haftungsvorschriften des OR.

§ 20. *Verantwortlichkeit*

¹ Für die Verantwortlichkeiten der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und der Revisionsstelle gelten die obligationenrechtlichen Bestimmungen über die aktienrechtliche Verantwortlichkeit sinngemäss.

² Das Gesetz über die Haftung des Staates und seines Personals (Haftungsgesetz) vom 17. November 1999 findet insoweit keine Anwendung.

³ Streitigkeiten aus Verantwortlichkeitsansprüchen gemäss Abs. 1 werden durch die Zivilgerichte beurteilt. Der Kanton hat in einem solchen Verfahren die Stellung eines Aktionärs und eines Gesellschaftsgläubigers. Er wird durch den Regierungsrat vertreten.

VIII. Benutzungsverhältnis und Rechtspflege

§ 21. *Benutzungsverhältnis*

¹ Das Rechtsverhältnis zwischen dem UZB und seinen Patientinnen und Patienten ist öffentlich-rechtlich.

§ 22. *Rechtspflege*

¹ Der Verwaltungsrat regelt die erstinstanzliche Entscheidbefugnis der Organe und Organisationseinheiten.

² Gegen Verfügungen gemäss Abs. 1 kann gemäss dem Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976 beim Verwaltungsrat Rekurs erhoben werden.

³ Gegen Verfügungen des Verwaltungsrates kann gemäss dem Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 14. Juni 1928 beim Verwaltungsgericht Rekurs erhoben werden.

IX. Eigentumsverhältnisse und Eröffnungsbilanz

§ 23. *Rechtsübergang und Eigentumsverhältnisse*

¹ Das gesamte betriebsnotwendige Finanz- und Verwaltungsvermögen des Kantons, insbesondere das Eigentum an sämtlichen Mobilien, sowie sämtliche Rechte und Pflichten, welche der Kanton für die öffentlichen Zahnkliniken erworben hat oder eingegangen ist, gehen im Zeitpunkt der Wirksamkeit des Gesetzes zu Eigenkapital auf das UZB über.

² Für das von der Universität in das Eigentum des UZB übertragene Nettovermögen wird die Universität zum Zeitwert entschädigt. Das UZB kann hierfür ein verzinsliches Darlehen von der Universität aufnehmen.

§ 24. *Eröffnungsbilanz*

¹ Auf den Stichtag der Eröffnungsbilanz erfolgt eine Bewertung der Aktiven und Passiven des UZB auf der Basis eines anerkannten Rechnungslegungsstandards im Sinne von § 17.

² Das Dotationskapital wird auf den Stichtag der Eröffnungsbilanz so bemessen, dass zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Neubaus in der Bilanz eine Eigenkapitalquote von mindestens 35 % erreicht wird.

X. Koordination mit der Trägerschaft der Universität

§ 25.

¹ Das sechste Kapitel des Vertrages vom 27. Juni 2006 zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel findet auf das UZB sinngemäss Anwendung.

XI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 26. Ermächtigung des Regierungsrates

¹ Der Regierungsrat ist zu allen Handlungen ermächtigt, die für die Überführung der Betriebe der öffentlichen Zahnkliniken ins UZB erforderlich sind.

§ 27. Personal

¹ Solange kein Gesamtarbeitsvertrag im Sinne von § 11 Abs. 3 abgeschlossen wird, richten sich die betreffenden Anstellungsverhältnisse bis längstens 31. Dezember 2018 inhaltlich nach dem Personalgesetz vom 17. November 1999 und dem Gesetz betreffend Einreihung und Entlohnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Lohngesetz) vom 18. Januar 1995.

² Vorbehalten bleiben die durch Drittmittel finanzierten Anstellungsverhältnisse sowie vom Verwaltungsrat für spezielle Fälle erlassene besondere Anstellungs-, Entlohnungs- und Arbeitsbedingungen zur Sicherstellung der Konkurrenzfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt oder zur Gewinnung und Erhaltung von Mitarbeitenden.

§ 28. Überführung und Sanierung Pensionskasse

¹ Die notwendigen Ausgaben für den Arbeitgeberanteil zur Behebung der Deckungslücke für die Überführung und Sanierung des Vorsorgewerkes des UZB werden vom Kanton übernommen.

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

Basel, den 17. September 2014

NAMENS DES GROSSEN RATES
Der Präsident: Christian Egeler
Der I. Sekretär: Thomas Dähler

Zustimmung des Grossen Rates

An seiner Sitzung vom 17. September 2014 stimmte der Grosse Rat dem Grossratsbeschluss betreffend Gesetz über das Universitäre Zentrum für Zahnmedizin (UZBG) mit 46 zu 41 Stimmen zu.

Referendum

Gegen diesen Beschluss des Grossen Rates wurde das Referendum ergriffen. Es kam mit 2623 gültigen Unterschriften zustande.

Initiativtext

Initiativtext der kantonalen Initiative «Wohnen für alle: Für eine Stiftung für bezahlbaren Wohn-, Gewerbe- und Kulturraum»

«Gestützt auf §47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum (IRG) vom 16. Januar 1991 reichen die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Stadt Stimmberechtigten folgende unformulierte Initiative ein:

Für die Errichtung einer demokratisch kontrollierten öffentlich-rechtlichen Stiftung des Kantons Basel-Stadt zur Erhaltung und Schaffung von bezahlbarem Wohn-, Gewerbe- und Kulturraum wird ein Kredit von 50 Millionen Franken bewilligt. Im Interesse einer guten sozialen Durchmischung der Bevölkerung, um mietpreistreibende Spekulation mit dem endlichen Gut «Boden» zu verhindern, für eine aktivere Rolle des Kantons auf dem Wohnungsmarkt, für die kleingewerbliche Versorgung und für eine lebendige Kultur im Kanton errichtet der Grosse Rat mittels Beschluss nachfolgend näher definierte Stiftung.

1. Die Stiftung bezweckt den Erwerb von Grundstücken, um in bestehenden und eventuell in neu zu erstellenden Bauten preisgünstigen/bezahlbaren Wohn-, Gewerbe und Kulturraum zu erhalten oder zu schaffen.
2. Die Stiftung bietet Personen im Sinne einer sozialen Nachlassplanung den Erwerb ihrer Liegenschaften an. Die aktuelle Mieterschaft wird möglichst mit einbezogen.
3. Die Stiftung unterliegt dem Wohnraumförderungsgesetz des Bundes (WFG, SR 842). Die Stiftung erfüllt ihren Zweck nach wirtschaftlichen Kriterien, dem Prinzip der Kostenmiete und unter Ausschluss jeder Spekulation.
4. Der Kanton kann (statt des Kredits) zur Äufnung des Stiftungsvermögens auf den bestehenden Mehrwertabgabefonds nach kantonalem Bau- und Planungsgesetz (BPG, SG 730.100) greifen (soweit dessen Zweckbestimmung dies zulässt) oder der Stiftung als Realleistung Liegenschaften zur Bewirtschaftung und Entwicklung primär im Baurecht übergeben.
5. Die Stiftung stellt ihre Liegenschaften verschiedenen Benutzergruppen, wie zum Beispiel Haus- und Wohngnossenschaften, Personen in Ausbildung, Mieterschaften, wel-

che auf einen niedrigen Mietzins angewiesen sind, quartierbezogenen Kleinbetrieben, kreativen Startups, Kulturschaffenden sowie gemeinnützigen Trägerorganisationen zur Verfügung.

6. Die Leitung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat, bestehend aus maximal 5 Mitgliedern. Diese werden vom Grossen Rat auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Stiftungsrates müssen sich durch praktische Erfahrungen im gemeinnützigen Wohnungsbau und/oder Gewerbe ausweisen.

7. Spätestens innerhalb eines Jahres nach Annahme dieser Initiative erlässt der Grosse Rat ein Stiftungsstatut nach den obigen Grundsätzen.»

Zustandekommen

Die kantonale Initiative «Wohnen für alle: Für eine Stiftung für bezahlbaren Wohn-, Gewerbe- und Kulturraum» kam mit 3133 gültigen Unterschriften zustande.

Stimmabgabe

Briefliche Stimmabgabe

Legen Sie nur einen Stimmzettel pro Vorlage ins Kuvert (Stimmrechtsausweis). Entfernen Sie das Adressfeld und übergeben Sie das Kuvert unfrankiert der Post.

Wir empfehlen Ihnen, das Kuvert bis spätestens am Dienstag vor dem Abstimmungstermin einzuwerfen. Es muss bis am Abstimmungssamstag, 7. März 2015, 12.00 Uhr, bei der zuständigen Stelle eingetroffen sein. Später eingehende Stimmzettel werden nicht mehr berücksichtigt.

Sie können Ihr Kuvert bis am Abstimmungssamstag, 12.00 Uhr, auch persönlich in den Gemeindebriefkasten einwerfen:

Basel Eingangstüre des Rathauses, Marktplatz 9
(nachts ab 19.00 Uhr geschlossen)

Riehen Gemeindehaus, Wettsteinstrasse 1
und Rauracher-Zentrum, Zugang In den Neumatten 63

Bettingen Gemeindehaus, Talweg 2

Persönliche Stimmabgabe an der Urne

Den Stimmrechtsausweis (Kuvert) und den Stimmzettel können Sie in einem der Wahllokale zu den angegebenen Zeiten abgeben. Das Adressfeld darf bei persönlicher Stimmabgabe nicht entfernt werden.

Öffnungszeiten der Wahllokale

Das Stimmrecht darf nur in der Wohngemeinde ausgeübt werden.

Basel

- Rathaus, Marktplatz 9,
 - Bahnhof SBB, Centralbahnstrasse 18, 1. Stock,
 - Polizeiwache Clara, Clarastrasse 38,
- Samstag, 7. März 2015, 14.00–17.00 Uhr
Sonntag, 8. März 2015, 09.00–12.00 Uhr

Riehen

- Gemeindehaus, Wettsteinstrasse 1,
- Sonntag, 8. März 2015, 10.00–12.00 Uhr

Bettingen

- Gemeindehaus, Talweg 2,
- Sonntag, 8. März 2015, 11.30–12.00 Uhr

Verlust von Abstimmungsunterlagen

Stimmberechtigte, die glaubhaft machen, ihren Stimmrechtsausweis nicht erhalten oder verloren zu haben, können bis spätestens Freitag, 6. März 2015, 16.00 Uhr, in ihrer Wohn-
gemeinde neue Abstimmungsunterlagen beziehen:

Basel bei Wahlen und Abstimmungen, Marktplatz 9, Telefon 061 267 70 49;

Riehen bei der Gemeindeverwaltung, Wettsteinstrasse 1, Telefon 061 646 81 11;

Bettingen bei der Gemeindeverwaltung, Talweg 2, Telefon 061 606 99 99.

Weitere Informationen

Weitere Informationen erhalten Sie unter: www.bs.ch/abstimmungen.

Unter «Informationen zum Wählen und Stimmen» können Sie die aktuellen Abstimmungsergebnisse per E-Mail und SMS abonnieren.

Herausgeber:

Präsidialdepartement des Kantons Basel-Stadt
Staatskanzlei, Kommunikation
Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel
www.bs.ch

Basel, Januar 2015

Gedruckt auf 100% entförbtem Altpapier ohne Bleichmittel und optische Aufheller (Blauer Engel)